



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de la formation professionnelle
Ecole professionnelle technique et des métiers

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Berufsbildung
Berufsfachschule Oberwallis

ECOLE TECHNIQUE
PROFESSIONNELLE DES METIERS

Reglement des Bildungszentrums für technische Berufe an der Berufsfachschule Oberwallis

Abschnitt 1: Allgemeines

Art.1 : Definition

Als Teil der Berufsfachschule Oberwallis ist das Bildungszentrum für technische Berufe eine Vollzeitschule, die:

- a. eine vertiefte berufliche Ausbildung im Informatikbereich bietet;
- b. eine berufliche Grundbildung (EFZ) in Theorie und Praxis auf der Grundlage der Ausbildungsreglemente der betreffenden Berufe bietet;
- c. zu einer integrierten Berufsmaturität führt;
- d. auf Bildungsgänge der höheren Berufsbildung und auf die Fachhochschulen (FH) vorbereitet.

Art.2 : Ausgestellte Abschlüsse

Das Bildungszentrum für technische Berufe führt zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit integrierter technischer Berufsmaturität in Architektur und Life Sciences (nachfolgend BM-TAL genannt) gemäss den Verordnungen über die Berufsbildung der betreffenden Berufe.

Abschnitt 2: Organisation der Ausbildung

Art.3 : Ausbildungsdauer

Der gleichzeitige Erwerb des EFZ und der BM-TAL dauert normalerweise vier Jahre.

Art.4 : Lehrvertrag

- 1 Zwischen dem Bildungszentrum für technische Berufe und dem / der Lernenden oder der gesetzlichen Vertretung muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden, den die zuständige Dienststelle zu genehmigen hat. Damit verpflichten sich die Vertragsparteien für die Dauer der Ausbildung.
- 2 Mit der Unterzeichnung des Lehrvertrags erklärt sich der / die Lernende oder die gesetzliche Vertretung einverstanden, sich an die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie an die Bestimmungen zu halten, die sich aus dem Lehrvertrag und der Gesetzgebung über die BM-TAL ergeben.

Art.5 : Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan stützt sich auf die Standardlehrpläne der jeweiligen Ausbildungen. Den Lernenden werden zusätzliche Kompetenzen vermittelt, um den Zugang zu höheren Ausbildungen zu erleichtern.



Art.6 : Bildung in beruflicher Praxis

- 1 Im Bildungszentrum für technische Berufe wird die Ausbildung in beruflicher Praxis wie folgt vermittelt:
 - a. in spezifischen Kursen in Labors und Werkstätten;
 - b. in spezifischen Projektkursen;
 - c. in Praktika in Betrieben.
- 2 Die Ziele der überbetrieblichen Kurse werden in die Ausbildung am Bildungszentrum für technische Berufe mit einbezogen.

Art.7 : Praktika

- 1 Im dritten Lehrjahr werden kurze Praktika in Betrieben organisiert, um die Arbeitswelt kennenzulernen-
- 2 Im vierten Lehrjahr wird ein Langzeit-Praktikum organisiert, um die Lernenden in die Arbeitswelt zu integrieren.
- 3 Der Lernende wird während der gesamten Dauer der Praktika von einer Ansprechperson im Betrieb und einer Ansprechperson des Bildungszentrums für technische Berufe betreut.
- 4 Zwischen dem Bildungszentrum für technische Berufe und dem Lernenden oder seinem gesetzlichen Vertreter muss ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden, den die zuständige Dienststelle zu genehmigen hat.
- 5 Das Bildungszentrum für technische Berufe ist dafür verantwortlich, dauerhaft eine ausreichende Anzahl Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.
- 6 Das Bildungszentrum für technische Berufe plant und vergibt die Praktikumsplätze.
- 7 Die Praktikumsbetriebe und das Bildungszentrum für technische Berufe unterliegen solidarisch den Bestimmungen und Anforderungen der Lehrbetriebe gemäss den Verordnungen und Qualifikationsverfahren der jeweiligen Berufe.

Abschnitt 3: Abwesenheiten

Art.8 : Grundsatz

- 1 Bei Absenzen gelten die Bestimmungen der Schulordnung der Berufsfachschule Oberwallis.
- 2 Die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch. Absenzen werden nur in Ausnahmefällen und aus triftigen Gründen genehmigt.

Art.9 : Sonderfälle

- 1 Je nach Sachlage kann das Bildungszentrum für technische Berufe verlangen, dass die gewährte Absenz in der Freizeit des Lernenden nachgeholt wird.
- 2 Das Bildungszentrum für technische Berufe kann die Wiederholung des Schuljahres verlangen, wenn die Abwesenheit 20% der jährlichen Unterrichtstage überschreitet.
- 3 Das Bildungszentrum für technische Berufe behält sich vor, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

Abschnitt 4: Zulassung

Art.10 : Grundsatz

- 1 Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit können Lernende gemäss den Zulassungsbedingungen der BM-TAL in das Bildungszentrum für technische Berufe aufgenommen werden.
- 2 Die Anzahl der zugelassenen Kandidaten hängt von der Anzahl der verfügbaren Plätze ab.
- 3 Die Lernenden beginnen ihre Ausbildung im Rahmen des BM-TAL-Programms.

Art.11 : Sonderfälle für die Aufnahme

- 1 Bei Kandidaten, welche die in Artikel 10 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, entscheidet die Schuldirektion auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der Fähigkeiten über die Zulassung.

Abschnitt 5: Promotionsbedingungen

Art.12 : Lernende, welche die BM TAL-Ausbildung absolvieren

- ¹ Die Verordnung über die Organisation der BM TAL gilt für Lernende des Bildungszentrums für technische Berufe, welche die Berufsmaturität absolvieren, auch in Bezug auf die Promotion.
- ² Bei Nichtbestehen der Berufsmaturität (zwei nicht bestandene Semester) ab dem zweiten Ausbildungsjahr ist der Lernende berechtigt, seine Ausbildung im allgemeinbildenden Unterricht fortzusetzen, wenn der Notendurchschnitt des letzten nicht bestandenen Semesters der BM TAL 3,5 oder mehr beträgt. Anderenfalls muss er die Schule verlassen.

Art.13 : Lernende des allgemeinbildenden Unterrichts

Für Lernende des Bildungszentrums für technische Berufe, die den allgemeinbildenden Unterricht absolvieren, gelten die für Lernende im dualen System geltenden Promotionsregeln.

Art.14 : Promotionsbedingungen im ersten Ausbildungsjahr

- ¹ Um zum zweiten Jahr zugelassen zu werden, muss der Lernende:
 - a. die theoretischen Fachkenntnisse gemäss Verordnung des jeweiligen Berufs erfolgreich abschliessen; und
 - b. den Praxisteil erfolgreich abschliessen: Jahresdurchschnitt 4,0 oder höher; und
 - c. zumindest provisorisch zur Berufsmaturität zugelassen werden.
- ² Ein Lernender, der die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, kann das erste Jahr wiederholen, wenn er im zweiten Semester nicht mehr als zwei Maturitätsfächer mit einer Note unter 4,0 abschliesst. Anderenfalls muss er das Bildungszentrum für technische Berufe verlassen.

Abschnitt 6: Qualifikationsverfahren

Art.15 : Qualifikationsverfahren

Die Lernenden des Bildungszentrums für technische Berufe unterliegen den Qualifikationsverfahren gemäss den Verordnungen für die jeweiligen Berufe.

Abschnitt 7: Auflösung des Lehrvertrags

Art.16 : Auflösung aus wichtigen Gründen

Das Bildungszentrum für technische Berufe als Berufsbildner behält sich das Recht vor, den Lehrvertrag aus wichtigen Gründen, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zu kündigen.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

Art.17 :

- ¹ Für die Lernenden des Bildungszentrums für technische Berufe gelten die Bestimmungen und die Schulordnung der Berufsfachschule Oberwallis.
- ² Sonderfälle werden durch die Direktion bearbeitet.
- ³ Das Reglement tritt per 23.08.2021 in Kraft.

Sitten, 17.08.2021



Bernard Dayer
Direktor EPTM



Claude Pottier
Chef der DB

Genehmigt am 19.08.2021